

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- I. Ausgangssituation
- II. Bisherige Regelung
- III. Jetzige Regelung
- IV. Unterschiede - Gegenüberstellung
- V. Ausblick

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Ausgangssituation

- 2,9 Mio Menschen „mit Migrationshintergrund“, die ihren höchsten Abschluss im Ausland erworben haben
- Jeder 3. Mensch in Dtl. Hat mittlerweile einen „Migrationshintergrund“
- ca. 300.000 Menschen sollen von der neuen Regelung profitieren
- Reaktion auf Fachkräftemangel
- Ersatzbedarf von ca. 70.000 Ärzten in den nächsten 10 Jahren
- 29.09.2011: Gesetzentwurf im Bundestag
- 04.11.2011: Zustimmung Bundesrat
- 01.04.2012: Inkrafttreten

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

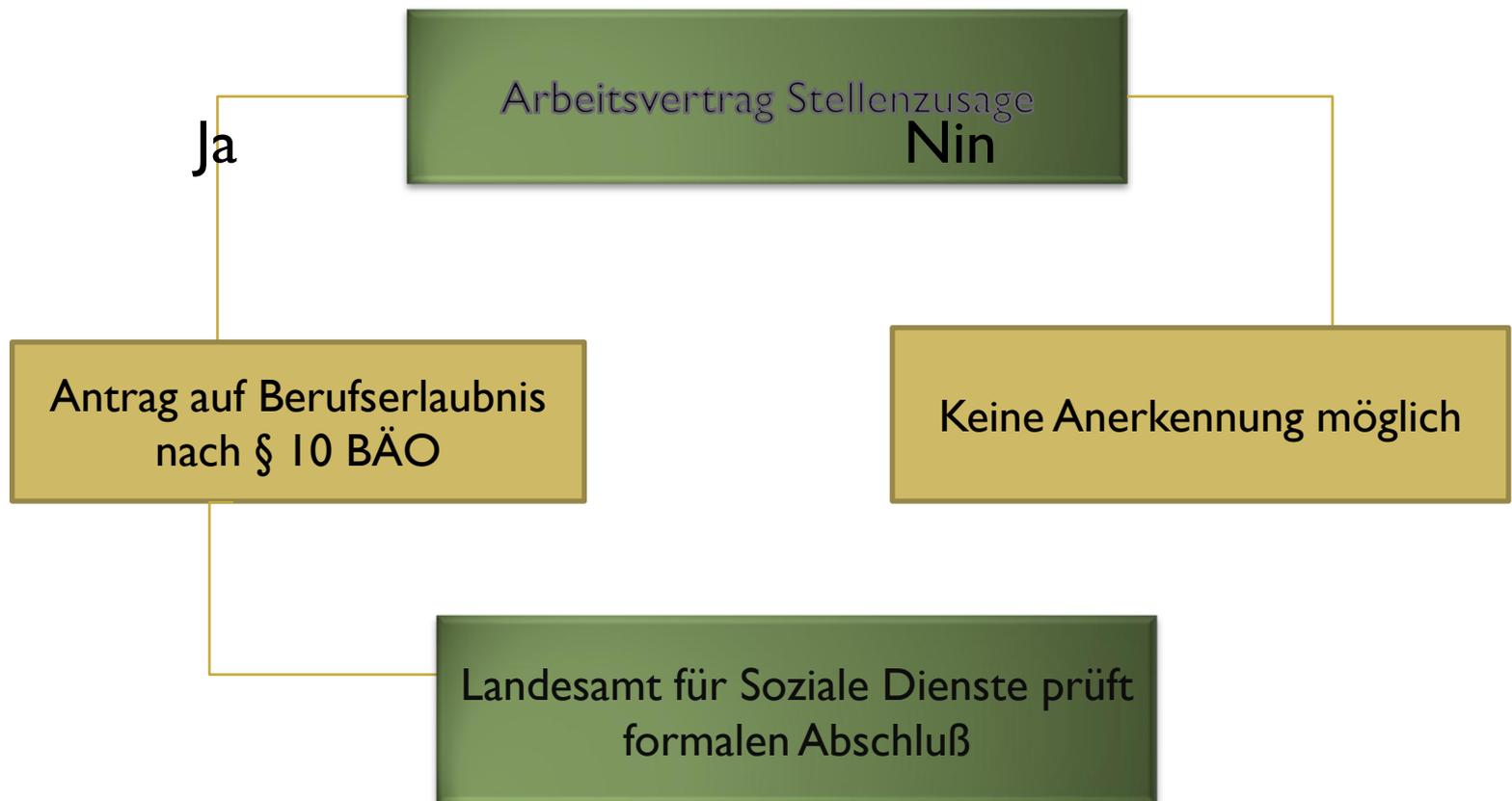
Bisherige Rechtslage

- Anerkennung zum Arztberuf durch Bundesärztleordnung und Approbationsordnung: entweder gültige und unbefristete Approbation oder zeitlich und örtlich eingeschränkte Berufserlaubnis
- Approbation nur durch Einbürgerung oder als EU-Bürger (volle Anerkennung ohne Einzelfallprüfung, Anerkennung des Facharztstitels auf Antrag)
- Berufserlaubnis in Anerkennungshoheit der Länder:

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Anerkennung bisher von Drittstaatlern:



Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

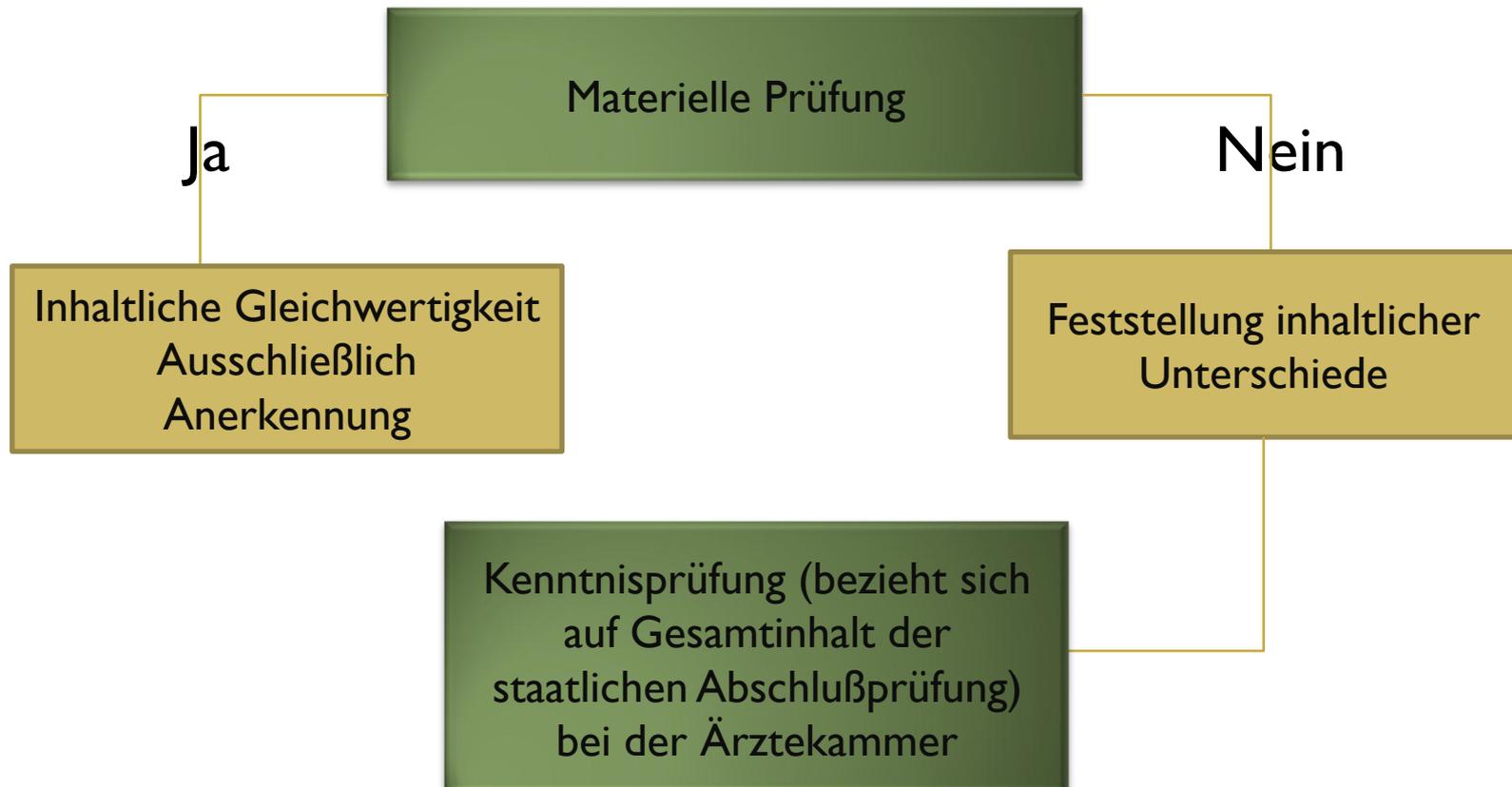
Anerkennung bisher von Drittstaatlern:



Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Anerkennung bisher von Drittstaatlern:



Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Jetzige Regelung:

- „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (BQFG)
- Bundesweit einheitliches Verfahren
- Prüfung innerhalb von drei Monaten
- Rechtsanspruch unabhängig von der Staatszugehörigkeit
- Anerkennung reglementierter Berufe (Arzt, Psychotherapeut, Anwalt etc.)
- Mögliche Anerkennung nicht reglementierter Berufe (KFZ-Mechatroniker, Kaufmann etc.)
- Nicht erfaßt: Berufe in Länderzuständigkeit (z.B. Lehrer, Architekten etc.), ausländische Hochschulabschlüsse, ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Jetzige Regelung:

- Rechtsanspruch auf Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung
- Einheitliche Kriterien und Verfahren
- Anträge im In- und Ausland möglich
- Überprüfung von Sprachkenntnissen in separatem Verfahren (Ärzte: § 3 Abs. I S.5 BAO)
- Gleichwertigkeitsprüfung:
 - Zuständig die Kammern (z.B. Ärztekammern)
 - Kriterien: Übereinstimmung zwischen den Berufsprofilen, Berufserfahrung
 - Vollständige Übereinstimmung nicht erforderlich
- Näheres: www.anererkennung-in-deutschland.de

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Staatsangehörigkeitsvorbehalt

bis 2012

ab 2012

Approbation auf EWR-Bürger/
Schweizer beschränkt
(Ausbildung im EWR/Schweiz
oder außerhalb)

Berufserlaubnis für Ärzte, die
die Staatsbürgerschaft eines
Landes besitzen, das nicht zum
EWR/Schweiz gehört (Ausbildung
im EWR/Schweiz oder außerhalb)

Approbation für Ärzte:

- Ausbildung im EWR/Schweiz
- Ausbildung außerhalb des
EWR/Schweiz + festgestellte
Gleichwertigkeit der Ausbildung
- Ausbildung außerhalb des
EWR/Schweiz + Ausgleich
wesentlicher Unterschiede
(Kenntnis- oder Eignungsprüfung)

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Berufserlaubnis

bis 2012

Berufserlaubnis für max. 4 Jahre

Verlängerung zum Abschluss der
Weiterbildung möglich

weitere **Verlängerung**, falls im
Interesse der ärztlichen Versorgung
der Bevölkerung

weitere **Verlängerung** für bestimmte
Personengruppen

ab 2012

Berufserlaubnis für max. 2 Jahre

Verlängerung im besonderen
Einzelfall oder aus Gründen der
ärztlichen Versorgung der
Bevölkerung möglich, wenn
gleichwertiger Kenntnisstand
nachgewiesen ist und die Erlaubnis
auf das jeweilige Fachgebiet
beschränkt wird.

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Gleichwertigkeitsprüfung

bis 2012

23 unterschiedliche Behörden

Grundlage:
ausländische Ausbildung

ab 2012

Bundesländer können eine einheitliche Stelle schaffen oder die alten Strukturen aufrechterhalten

Grundlage:
ausländische Ausbildung +
Berufserfahrung

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Kenntnisprüfung

bis 2012

keine bundeseinheitlichen
Kriterien für die Kenntnis- bzw.
Eignungsprüfung

Inhalt, Dauer, Gebühren,
Zeitpunkt etc. variieren von
Bundesland/Behörde zu
Bundesland/Behörde

ab 2012

Regelungen zur Durchführung und
zum Inhalt der Kenntnis- und
Eignungsprüfung sowie zur Erteilung
und Verlängerung der
Berufserlaubnis müssen in der
Approbationsordnung eingefügt sein.

Das Anerkennungsgesetz: Recht und Praxis

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Ausblick:

- hohe Gebühren werden das verfahren nur für bestimmte berufsgruppen erschwinglich machen
- es fehlt ein Anspruch auf Beratung und Nachqualifikation
- Marburger Bund: Ausbildung nicht vernachlässigen – wenn andere Länder attraktiver sind, bleibt Ärzteselle aus, zudem entstehen Lücken in den Herkunftsländern
- Drei Monate Prüfung u.U. knapp, Prüfung dann oberflächlich



**Das
Anerkennungsgesetz:
Recht und Praxis**

Dr. Thomas Motz
Fachanwalt für Medizinrecht/Lübeck
0451/3896717
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit